



**Die Gewerkschaft.
Le Syndicat.
Il Sindacato.**



**Der Gesamtarbeitsvertrag
für die Reinigungsbranche
2016 / 2017
in der deutschen
Schweiz regelt Ihre
Arbeitsbedingungen**

Wer ist die Unia?

Die Unia ist mit rund 200 000 Mitgliedern die grösste interprofessionelle Gewerkschaft der Schweiz. Sie schliesst nicht nur Gesamtarbeitsverträge ab und sorgt so für gute Löhne, Sozialleistungen und Arbeitsbedingungen, sondern bietet eine ganze Reihe von Dienstleistungen an. Wir vertreten die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Arbeitsplatz, bei den Sozialversicherungen, bei der Berufsbildung, bei Arbeitslosigkeit und auch vor Gericht. Die Unia ist in allen Regionen der Schweiz verankert – auch in Ihrer Nähe – und verfügt über eine ausgebaute Struktur, ein gutes Beziehungsnetz und kompetente Ansprechpartner/innen.

Unia Zentralsekretariat

Weltpoststrasse 20
Postfach 272
CH-3000 Bern 15
T +41 31 350 21 11
info@unia.ch
www.unia.ch

Unia in Ihrer Nähe:



Vollzugskostenbeitrag

Mit diesem GAV soll einerseits die Weiterbildung der Arbeitnehmerinnen und der Arbeitnehmer des Reinigungsgewerbes gefördert und andererseits durch scharfe Kontrollen sichergestellt werden, dass die Bestimmungen des GAV auch von allen Firmen eingehalten werden. Das kostet Geld. Zu diesem Zweck wird ein Vollzugskostenbeitrag erhoben. Dieser beträgt für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 0,4 Prozent ihres Lohns und für die Arbeitgeber 0,2 Prozent der Lohnsumme. Lehrlinge müssen 1 Franken pro Monat entrichten. Gewerkschaftsmitglieder bekommen ihren Anteil von der Gewerkschaft zurückerstattet.



Reisezeit

Die Reisezeit vom üblichen Arbeitsort zu Kunden gilt als bezahlte Reisezeit (Arbeitszeit sowie Reisekosten). Die Reisezeit vom Wohnort zum üblichen Arbeitsort wird nicht bezahlt. Bei auswärtigen Arbeiten sind Reisezeit und Reisekosten vom üblichen Besammlungsort oder bei dessen Fehlen vom Geschäftsdomizil zum Einsatzort zu entschädigen.

Mittagessen

Sofern die Tagesarbeitszeit mindestens sechs Stunden dauert und das Mittagessen ausserhalb des üblichen Arbeitsorts eingenommen werden muss, ist eine Entschädigung von mindestens 16 Franken pro Tag zu bezahlen.

Berufskleider

Arbeitskleider werden vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt. Waschen und Flickern ist Sache der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers.

Dienstaltersgeschenk

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten nach zehn Dienstjahren und nachher nach jeweils fünf weiteren Jahren ein Dienstaltersgeschenk im Rahmen eines Viertels des Monatslohnes.



Bezahlte Absenzen

- beim Tod von Ehegatten, Vater, Mutter oder Kind: 3 Tage
- beim Tod von Geschwistern oder Schwiegereltern: 1 Tag
- bei eigener Heirat: 3 Tage
- bei Geburt eines eigenen Kindes: 1 Tag
- für militärische Inspektion: 1 Tag
- für Umzug (max. 1 Mal pro Jahr): 1 Tag
- gewählte Funktionsträger der Gewerkschaften: 1 Tag

Lohnfortzahlung bei Krankheit

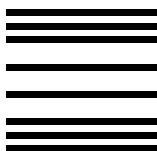
Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 12,5 Stunden pro Woche sind gegen Lohnausfall bei Krankheit versichert. Das Krankentaggeld beträgt ab dem 3. Tag 80 Prozent des zuletzt ausbezahlten Lohnes (oder der Durchschnitt der letzten sechs Monate bei unregelmässiger Beschäftigung) und wird während maximal 730 Tagen bezahlt. Die ersten zwei Tage sind Karenztage. Wer weniger als 12,5 Stunden pro Woche arbeitet, hat während des ersten Anstellungsjahres eine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall während drei Wochen, mit zunehmenden Dienstjahren entsprechend länger zugute. (Die genaue Dauer ist je nach Kanton unterschiedlich. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Gewerkschaft.)



Die Gewerkschaft.

- Die Unia setzt sich für bessere Arbeitsbedingungen ein und sichert wichtige soziale Fortschritte.
- In vielen Sektionen finden Sie kompetente Gewerkschafter/innen, welche Sie in Ihrer Muttersprache zu Fragen im Arbeits-, Sozialversicherungs- und Ausländerrecht beraten.

Gemeinsam sind wir stark!



Geschäftsantwortsendung Invio commerciale-risposta
Envoi commercial-réponse

Nicht frankieren
Ne pas affranchir
Non affrancare

Unia Zentralsekretariat

Weltpoststrasse 20
Postfach 272
CH-3000 Bern 15

Arbeitszeit muss immer erfasst werden!

Sehr viele Arbeitnehmende der Reinigungsbranche beklagen sich, dass ihre Arbeitszeit nicht richtig erfasst wird und dass sie zu wenige Stunden ausbezahlt erhalten.

Wir haben im neuen Vertrag deshalb den Artikel aus dem Arbeitsgesetz übernommen. Dort steht ausdrücklich, dass die Arbeitszeit täglich erfasst werden muss. Dies kann elektronisch geschehen oder von Hand auf einem Erfassungsbogen aufgeschrieben werden. Dabei muss ersichtlich sein:

- in welchem Objekt gearbeitet wurde,
- wann die Arbeit begonnen und wann sie beendet wurde (z. B. Beginn 7.35 Uhr; Ende 12.45 Uhr),
- wann nichtbezahlte Pausen gemacht wurden (z. B. 9.45 – 10.00 Uhr Pause).

In der Regel müssen die Arbeitnehmenden diese Zeit-tabelle jede Woche unterschreiben. Unterschreiben Sie nur, wenn die Zeiten stimmen.

Wenn die Arbeitszeit nicht oder falsch erfasst wird, dann schreiben Sie Ihre Arbeitszeit täglich in Ihren Kalender ein und wenden Sie sich an die Unia.

Geltungsbereich und Qualifikationsstufen im neuen GAV

Geltungsbereich

Der GAV gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis und mit Stufe Vorarbeiter/in und Objektleiter/in in allen Firmen, die Reinigungsarbeiten ausführen und mehr als fünf Beschäftigte haben. Für Firmen mit weniger als fünf Beschäftigten gelten die Lohnbedingungen seit 2012 ebenfalls. Und auch für Teilzeitbeschäftigte gilt der GAV. Ausgenommen sind jugendliche Ferienaushilfen.

Qualifikationsstufen

Unterhaltsreiniger/in I: Angestellte mit Reinigungsaufgaben in der Unterhaltsreinigung (regelmässige Reinigungsarbeiten, wie z.B. Büroreinigung) bis und mit vollendetem 3. Dienstjahr.

Unterhaltsreiniger/in II: Angestellte mit Reinigungsaufgaben in der Unterhaltsreinigung ab dem 4. Dienstjahr.

Unterhaltsreiniger/in III: Angestellte mit Reinigungsaufgaben in der Unterhaltsreinigung ab dem 7. Dienstjahr.

Spezialreiniger/in I: Ungelernte Angestellte, die in sich abgeschlossene Reinigungsarbeiten verrichten (z.B. Baureinigung, Umzugsreinigung, Fassadenreinigung), für die es Spezialkenntnisse braucht, bis zum vollendeten 4. Dienstjahr.

Spezialreiniger/in II: Gelernte Angestellte oder solche mit vier Jahren Berufserfahrung oder mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis mit Reinigungsaufgaben in der Spezialreinigung.

Spezialreiniger/in III: Gelernte Angestellte mit eidgenössischem Fachausweis oder zwei Jahre nach Erhalt des Fähigkeitsausweises mit Reinigungsaufgaben in der Spezialreinigung.

Spitalreiniger/in I: Angestellte mit Reinigungsaufgaben in der Spitalreinigung bis und mit vollendetem 3. Dienstjahr.

Spitalreiniger/in II: Angestellte mit Reinigungsaufgaben in der Spitalreinigung ab dem 4. Dienstjahr.

Spitalreiniger/in III: Angestellte mit Reinigungsaufgaben in der Spitalreinigung ab dem 7. Dienstjahr.

Der Gesamtarbeitsvertrag 2016/2017

Mindestlöhne pro Stunde

Kategorie	2016	2017
UnterhaltsreinigerIn I	18.50	18.80
UnterhaltsreinigerIn II	18.70	18.90
UnterhaltsreinigerIn III	19.00	19.20
SpezialreinigerIn I	20.40	20.90
SpezialreinigerIn II	23.05	23.30
SpezialreinigerIn III	26.50	26.80
SpitalreinigerIn I	19.25	19.50
SpitalreinigerIn II	19.65	19.90
SpitalreinigerIn III	20.05	20.30

Beibehaltung der Lohnstufe

Beim Wechsel des Arbeitgebers hat der Mitarbeiter/ die Mitarbeiterin Anrecht auf die gleiche Lohnstufe, die er/sie beim vorherigen Arbeitgeber hatte.

13. Monatslohn

Alle Reinigungsangestellten haben Anspruch auf den 13. Monatslohn.

Arbeitszeit

Die normale wöchentliche Arbeitszeit beträgt höchstens 42 Stunden. Überstunden müssen bis am 31. März

des Folgejahres kompensiert werden. Sofern dies nicht möglich ist, müssen sie mit einem Zuschlag von 25 Prozent ausbezahlt werden.

Ferien

- 5 Wochen oder 25 Arbeitstage bis und mit dem 20. Altersjahr
- 4 Wochen oder 20 Arbeitstage ab dem 21. Altersjahr
- 5 Wochen oder 25 Arbeitstage ab dem 50. Altersjahr und bei mind. 5 Dienstjahren

Feiertage

Bezahlte Feiertage sind der 1. August sowie acht kantonale Feiertage.

Mutterschaftsurlaub

Nach der Niederkunft beträgt der Mutterschaftsurlaub 16 Wochen und der Lohnersatz 80 Prozent des zuletzt ausbezahlten Lohnes (oder der Durchschnitt der letzten sechs Monate). Wer aufgrund der Arbeitsdauer und der AHV-Pflicht keinen gesetzlichen Anspruch auf Lohnersatz bei Mutterschaft hat, erhält dank der GAV-Regelung immerhin noch acht Wochen lang eine Lohnfortzahlung von 80 Prozent.

Auch Sie brauchen eine starke Partnerin im Berufsleben – werden Sie Mitglied der Unia!

- Schicken Sie mir einen GAV der Reinigungsbranche der deutschen Schweiz.
- Ich habe noch Fragen. Nehmen Sie mit mir Kontakt auf.
- Ich möchte der Unia beitreten.
- Schicken Sie mir noch weitere Unterlagen über die Unia.

Name

Vorname

Adresse

PLZ/Ort

Tel.

E-Mail

